

Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Ökologisch-Demokratischen Partei (**ödpÖDP**)

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1.1 Die Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Rheinland-Pfalz, versteht sich als eine regionale Gliederung der Bundespartei Ökologisch-Demokratische Partei im Sinne von §5 der Bundessatzung für den Bereich des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Die Abkürzung heißt **ödpÖDP**.

1.2 Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder der Partei, die in Rheinland-Pfalz ihren Hauptwohnsitz oder 2. Wohnsitz haben, sofern dieser ihr tatsächlicher überwiegender Aufenthaltsort und Lebensmittelpunkt darstellt.

1.3 Der Sitz des Landesverbandes ist Mainz.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1 Die Partei strebt auf dem parlamentarischen Weg eine ökologisch fundierte Gesellschaft an.

2.2 Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen.

2.3 Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen und die Menschenrechte sowie die Rechte der Tiere verwirklichen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab. Sie ist gewaltfrei.

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

2.43 Die programmatische, politische und organisatorische Arbeit der Partei wird auf der Basis des Grundsatzprogrammes bzw. unter Beachtung der Bundes- und Landessatzung durchgeführt. An der politischen Willensbildung beteiligt sie sich auch durch Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens ~~+6-14~~ Jahre alt ist und Satzung sowie Grundsatzprogramm anerkennt.

3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand. Entsprechendes gilt für die Vereinigungen, die gegen die Interessen der **ödpÖDP** wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die

Schiedsgerichte. Satz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn Parteien der ~~ödp~~ÖDP bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

3.3 (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für die Hauptwohnung der Antragstellerin/des Antragstellers zuständigen Kreisverbandes vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, entscheidet der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand. Über Anträge ist innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden.

(3) Hat der Kreisvorstand und/oder der Landesvorstand die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Bundesvorstand innerhalb eines Vierteljahres nach der Entscheidung des Landesvorstandes abweichend entscheiden.

(4) Die Mitgliedschaft tritt am Tag des Eingangs der Einzugsermächtigung bzw. der ersten Beitragszahlung in Kraft. Innerhalb eines Jahres kann die Entscheidung über die Aufnahme vom Bundesvorstand rückgängig gemacht werden.

(5) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschl~~uß~~ß oder Tod.

a) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden ohne Angabe der Gründe. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

b) Die Streichung erfolgt durch den zuständigen Landesvorstand, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem ~~m~~n Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich, welches endgültig entscheidet.

c) Der Ausschl~~uß~~ß erfolgt durch das Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied nachweisbar vorsätzlich das Ansehen der Partei in grösster Weise geschädigt oder in erheblicher Weise gegen Satzung und Parteiprogramm verstoßen hat und dadurch der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde. Das Nähere regelt die Partei-Schiedsgerichtsordnung. Solange keine Landesschiedsgerichtsordnung besteht ist dies die Bundesschiedsgerichtsordnung. In dringenden Fällen kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

d) Solange ein Landesschiedsgericht nicht existiert, entscheidet in den vorgenannten Fällen das Bundesschiedsgericht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken:

- a) durch Diskussion, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
- b) durch Vorschlag von Kandidaten,
- c) durch Bewerbung um eigene Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vor-
schreiben.

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
- b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- c) die satzungsgemäß gefass~~t~~ten Beschlüsse anzuerkennen,
- d) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Beitragsstundung oder zeitweilige Beitragsbefreiung sind möglich. Hierüber entscheidet der zuständige Kreis- oder Landesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn mit Ablauf des 30. Juni der fällige Jahresbeitrag des laufenden Jahres nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitagungen hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrages leben die genannten Rechte wieder auf.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm,
Hängend: 1,27 cm

§ 5 Gliederung

5.1 Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Regional-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.

5.2 Der Bezirksverband oder der Regionalverband ist/sind die zuständigen Gliederungen der Partei für den Bereich eines Regierungsbezirks mehrerer Stadt- und Landkreise. Über den regionalen Zuschnitt entscheidet der Landesvorstand.

5.3 Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Stadt- oder Landkreises im Sinne von § 1.2 ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte Stadt- und Landkreise könne in begründeten Fällen vom Landesvorstand zu einem Kreisverband zusammengelegt werden.

5.4 ~~Ortsverbände sind die Untergliederungen von Kreisverbänden in den Gemeinden. Für die regionale Gliederung gilt § 20 dieser Satzung.~~

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesvorstand

§ 7 Beschlussfähigkeit

7.1 Vorstände sind beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7.2 Landes- und Bezirksparteitage sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Im Falle der Delegiertenregelung gem. § 9.3 oder § 16.3 ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist der Parteitag auf seiner nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zu den vertagten Punkten beschlussfähig.

7.3 Hauptversammlungen der Regional-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Bezirksparteitage (als Mitgliederversammlungen) sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit nicht Gesetze anderes vorsehen.

§ 8 Der Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder, sofern Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Aufgaben des Landesparteitages sind:

8.1 Wahlen

- a) des Landesvorstandes,
- b) des Landesschiedsgerichts,
- c) der Kassenprüfer,
- d) der Delegierten zum Bundeshauptausschuss und zum Bundesparteitag,
- e) zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl;

8.2 die Abwahl von Funktionsträgern des Landesverbandes;

- 8.3 die Beschl~~u~~ssfassung über
- Landessatzung und Wahlprogramm,
 - den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstands,
 - Regelung des Finanzhaushalts,
 - zum Parteitag eingebrachte Anträge sowie über alle das Parteileben berührende Fragen,
 - Bildung von Kommissionen, Arbeitskreisen und einem Landeshauptausschu~~u~~ss,
 - Entscheidung über Landtagswahlbeteiligung und über die Aufstellung einer Landes- oder Bezirksliste,
 - den Delegiertenschlüssel im Falle des §9.3.

§ 9 Zusammensetzung des Landesparteitages

9.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von §1.2.

9.2 Alle Mitglieder der Bundespartei können als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied ~~de~~as Landesparteitages zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschl~~u~~ss.

9.3 Sobald die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes 500 überschreitet, gilt folgende Regelung über die Stimmberechtigung: Die Kreisverbände entsenden je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zum Landesparteitag. Ein anderer Delegiertenschlüssel bedarf eines Beschlusses (§8.3 g).

§ 10 Einberufung des Landesparteitages

10.1 Der Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

10.2 Der Landesparteitag mu~~u~~ss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen

- vom Landesvorstand beschlossen oder
- von mindestens 10 Kreisvorständen oder
- von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages schriftlich beim Landesvorstand beantragt wird.

10.3 Der Termin für den ordentlichen Parteitag mu~~u~~ss

- mindestens 8 Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch den
—— Landesvorstand. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von 4
—— Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich an die
—— stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages zu erfolgen.
- In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; über die Dringlichkeit entscheidet der Landesvorstand.

§ 11 Anträge zum Landesparteitag

11.1 Anträge sind bis spätestens 5 Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Für die Fristeinhaltung ist der Poststempel, der Faxabsender oder das E-Mail-Datum maßgebend. Änderungsanträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen und spätestens eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder des Parteitages zu verschicken.

11.2 Fristgerecht eingereichte Anträge werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages mit der Einladung zugestellt.

11.3 Anträge zum Landesparteitag können stellen:

- jeweils 10 Mitglieder des Parteitags gemeinsam,
- jeder Kreisverband (gemäß Geschäftsordnung des Kreisverbandes),
- jeder Bezirksparteitag,
- der Landesvorstand.

11.4 Initiativ-Anträge, d.h. Anträge während des Parteitages können von mindesten 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages schriftlich gestellt werden.

Sie müssen bei Zustimmung von 1/3 des Landesparteitages behandelt werden.
Ein Antrag auf Auflösung des Landesverbandes oder auf Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nicht als Initiativ-Antrag eingebracht werden.

§ 12 Der Landesvorstand

12.1 Der Landesvorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
b) einer/m stellvertretenden Vorsitzenden,
c) einer Schriftführerin/einem Schriftführer,
d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
e) drei Beisitzern.

Der Landesvorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer mit Rederecht in den Vorstand berufen. Die Benennung erfolgt mit 2/3 Mehrheit im Landesvorstand. Der ehrenamtliche Geschäftsführer kann gleichzeitig Mitglied im Landesvorstand sein.

Der Landesvorstand kann alternativ dem Landesparteitag einen hauptamtlichen Geschäftsführer vorschlagen. Die Benennung erfolgt mit 2/3 Mehrheit im Landesvorstand und ~~mus~~ mit einfacher Mehrheit vom Landesparteitag bestätigt werden. Der hauptamtliche Geschäftsführer kann nicht Mitglied im Landesvorstand sein, er hat im Landesvorstand nur Rederecht.

12.2 Die Wahl des Landesvorstandes ist geheim. Außer den Besitzern werden alle Vorstandsmitglieder einzeln gewählt. Die Beisitzer können en bloc gewählt werden. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so nehmen an der Stichwahl die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen teil, bzw. bei den Beisitzern doppelt so viele Bewerber, wie noch zu wählen sind. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit bei zwei oder mehr Bewerbern, so entscheidet das Los.

12.3 Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12.4 Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf dem Landesparteitag auf Antrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung enthalten ist.

12.5 Wer im Vorstand auf Orts-, Kreis- oder Landesebene ein Amt inne hat, oder wer als Abgeordneter im Landtag, Bundestag oder Europaparlament ein Amt übernimmt, darf für diese Amtszeit keine Aufsichtsratsposten sowie bezahlte Beraterverträge annehmen oder innehaben. Über Ausnahmen entscheidet der Landesparteitag.

12.6 Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Er vertritt den Landesvorstand gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung betraut er einen der Stellvertreter mit seiner Vertretung. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

12.7 Der Aufgabenbereich des Landesvorstandes ergibt sich entsprechend §12.1 der Bundessatzung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Landessatzung und des Parteiengesetzes.

§ 13 Das Landesschiedsgericht

13.1 Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Besitzern.

13.2 Das Landesschiedsgericht entscheidet in 1. Instanz über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 3.4 c der Satzung.

Bei einem Verstoß gegen Satzung oder Parteiprogramm bzw. Schädigung des Ansehens der Partei in einem Maße, das den Ausschluss eines Mitglied noch nicht rechtfertigt, ist das Landesschiedsgericht berechtigt, als Ordnungsmaßnahme eine Rüge zu erteilen

oder die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 2 Jahren oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu 3 Jahren zu verhängen.

- 13.3 Antragsberechtigt sind
- der Bundesvorstand,
 - der Landesvorstand,
 - der für das Mitglied zuständige Kreisvorstand.

13.4 Näheres regelt die Bundessatzung.

§ 14 Der Landeshauptausschuss

14.1 Auf Beschluss des Landesparteitages kann ein Landeshauptausschuss gebildet werden. Der Beschluss soll seine Aufgaben und die Einberufung beschreiben.

14.2 Der Landeshauptausschuss setzt sich zusammen aus den Landesvorstandsmitgliedern und den von den Kreisverbänden gewählten Delegierten.

§ 15 Bundesparteitagsdelegierte

~~Die dem Landesverband Rheinland-Pfalz zustehenden Bundesparteitagsdelegierten werden nach dem d'Hondt-Verfahren auf der Basis der Mitgliederzahlen zum Stichtag 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres berechnet. Die Wahl der Delegierten und einer angemessenen Zahl von Ersatzdelegierten erfolgt auf dem Landesparteitag.~~

~~15.1 Die Landesverbände werden je angefangene 30 Mitglieder durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall muss sich eine Delegierte/ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen.~~

~~15.2 Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen des Landesverbandes nach dem Stand von vier Monaten vor dem Bundesparteitag maßgebend. Von den Mitgliederzahlen ist die Zahl der Mitglieder abzuziehen, die an diesem Stichtag den Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt haben.~~

~~15.3 Die Wahl der Delegierten und einer angemessenen Zahl von Ersatzdelegierten erfolgt im Landesverband Rheinland-Pfalz auf dem Landesparteitag.~~

Formatiert: Schriftart: 11 Pt., Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Standard, Block, Einzug: Links: 0 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Zeilenabstand: Genau 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 11 Pt., Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Schriftart: 11 Pt., Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Schriftart: 11 Pt., Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Schriftart: 11 Pt., Deutsch (Deutschland)

§ 16 Bezirksverband

16.1 Die wichtigsten Aufgaben der Bezirksverbände sind:

- die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten,
- in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen,
- den Landesverband und die Kreisverbände bei Kommunal- und Parlamentswahlen zu unterstützen,

16.2 Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- der Bezirksparteitag
- der Bezirksvorstand

16.3 Auf die Zusammensetzung, Wahl und Einberufung des Bezirksparteitages finden die Vorschriften über den Landesparteitag entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Kreisverbände die doppelte Zahl von Delegierten wie zum Landesparteitag stellen. Hat der Bezirksverband weniger als 400 Mitglieder, so besteht der Bezirksparteitag aus seinen erschienenen Mitgliedern. Außerordentliche Bezirksparteitage sind auf Beschluss des Landesvorstandes oder Bezirksvorstandes bzw. auf Antrag von mindestens 1/3 der Kreisvorstände des betreffenden Bezirksverbandes abzuhalten.

16.4 Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksvorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.

§ 17 Der Kreisverband

17.1 Ein Kreisverband soll in der Regel mindestens 10 Mitglieder haben; er muss jedoch aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

17.2 Die wichtigsten Aufgaben der Kreisverbände sind:

- Engagement und Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen,
- Mitgliederwerbung,
- Einzug der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl der Bezirks- und Landesparteitagsdelegierten, sobald die Regelung des §9.3 bzw. 16.3 in Kraft tritt.

17.3 Die Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreismitgliederversammlung
- der Kreisvorstand

§ 18 Die Kreismitgliederversammlung

18.1 Die Kreismitgliederversammlung als dem höchsten Organ des Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Kreisvorstandes, ggf. der Parteitagsdelegierten (gemäß §17.2) und der Kassenprüfer,
- die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
- die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane,
- die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Organe des Kreisverbandes,
- die Konstituierung von Gemeindeverbänden und Ortsverbänden.

18.2 Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr sonst nach Bedarf zusammen. Die Einberufung obliegt dem Kreisvorstand. Die Versammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Form und Frist der Einberufung regelt die Geschäftsordnung (siehe Absatz 1 d).

§ 19 Der Kreisvorstand

19.1 Der Kreisvorstand besteht mindestens aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister. Die Kreismitgliederversammlung kann den Kreisvorstand um weitere Vorstandsmitglieder vergrößern. Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Kreismitgliederversammlung.

19.2 Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Da gelten die Wahl- und Abwahl-Bestimmungen wie beim Landesvorstand entsprechend.

§ 20 Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

Über die Errichtung und Aufgabenstellung von Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden entscheiden die zuständigen Kreisverbände autonom. Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Stadtverbände umfassen das Gebiet einer kreisangehörigen Stadt oder einer kreisfreien Stadt, die einem größeren Unter-verband angehört. Gemeindeverbände umfassen das Gebiet einer Verbandsgemeinde. Ortsverbände umfassen das Gebiet einer Ortsgemeinde. Sie können auch in Stadtteilen eingerichtet werden.

§ 21 Bestimmungen für Bundestags- und Landtagswahlen

21.1 Für die Aufstellung von Kandidaten zu Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen.

21.2 An der Aufstellung von Kandidaten zu diesen Wahlen dürfen nur die nach den Wahlgesetzen stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.

21.3 Umfaßt ein Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder nur Teile eines Kreisverbandes, so bilden die dort stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Kandidatenaufstellung und berufen eine gemeinsame Wahlkampfkommission.

21.4 Für Wahl- oder Stimmkreise, in denen organisatorische Schwierigkeiten bei der Kandidatenaufstellung oder Wahlkampfführung auftreten, kann der Landesvorstand einen oder mehrere Mitglieder mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen beauftragen.

21.5 Sofern die Listenaufstellung zu öffentlichen Wahlen von der Satzung abweichende gesetzliche Bestimmungen gelten, sind diese zu beachten.

§ 22 Jugendorganisation

Der eingetragene Verein "Junge Ökologen" (JÖ) ist die Jugendorganisation der Partei. Der Verein ist als solcher eigenständig.

§ 23 Protokollierung

Über Parteitage, Mitgliedersammlungen, Vorstandssitzungen und Schiedsgerichtssitzungen sind Beschlüsse und Protokolle zu führen. Ferner sind bei Wahlen Niederschriften mit den Wahlergebnissen anzufertigen.

§ 24 Änderungen der Satzungen und Nebenordnungen

~~24.1~~ Änderungen dieser Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen können nur vom Landesparteitag mit 2/3 Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden (siehe auch §11.1). ~~Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung genügt zur Satzungsänderung die einfache Mehrheit.~~

~~24.2 — Nebenordnungen (Geschäftsordnung, Kassenordnung) können vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden.~~

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.1.1983 in Kraft und wurde am 10.12.1983 rückwirkend beschlossen. Geändert wurde die Satzung am 17.3.1990 in Speyer, am 1.9.1990 in Maria Laach, am 9.4.1994 in Trier, am 4.10.1997 in Worms, ~~und~~ am 11.11.2000 in Ludwigshafen sowie am 22.10.2011 in Worms.